

# **Friedhofsgebührenordnung (FGO)**

**für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde Kirchlinteln**

vom 13.01.2011 (gültig ab 01.02.2011) in der Fassung der letzten Änderung vom 06.11.2025

**(sogenannte „Lesefassung“ – Stand: 11.12.2025)**

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetze haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

## **§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

## § 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührentschuldnerin bzw. den Gebührentschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6 Gebührentarif

### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

#### 1. Reihengrabstätte:

- |  |         |
|--|---------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre    | 165,00€ |
| b) für Personen bis zu 5 Jahren – für 15 Jahre | 82,50€  |

#### 2. Rasenreihengrabstätte

für 30 Jahre – je Grabstelle -	1.770,00€
--------------------------------	-----------

(Anlagekosten, Pflege, Liegestein, Ausheben und Verfüllen der Grube, Grabstelle, Friedhofsunterhaltungsgebühr)

#### 3. Wahlgrabstätte:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Personen über 5 Jahre – für 30 Jahre | 165,00€ |
|---|---------|

#### 4. Rasenwahlgrabstätte

a) für 30 Jahre – je Grabstelle 1.590,00€

(Anlagekosten, Pflege, Liegestein, Ausheben und Verfüllen der Grube, Grabstelle, Friedhofsunterhaltungsgebühr)

5. Urnenreihengrabstätte:

a) für 30 Jahre – je Grabstelle 60,00€

6. Urnenwahlgrabstätte:

a) für 30 Jahre – je Grabstelle 105,00€

7. Urnenwahlgrabstätte – Gemeinschaftsfeld –

für 30 Jahre – je Grabstelle - 1.020,00€

(Anlagekosten, Pflege, Messingschild, Ausheben und Verfüllen der Grube, Grabstelle, Friedhofsunterhaltungsgebühr)

7.1 Doppelurnenwahlgrabstätte – Gemeinschaftsanlage

für 30 Jahre – je Grabstelle für bis zu zwei Aschen 1.530,00€

(Anlagekosten, Pflege, Ausheben und Verfüllen der Gruften für bis zu zwei Aschen, Grabstelle, Friedhofunterhaltungsgebühr). Die Kosten des Grabsteines, der Liegeplatte sowie mögliche Folgekosten (z. B. Standsicherheit) sind von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

a) Eine Gebühr gemäß § 6 Abschnitt I. Nr. 3 bzw. Nr. 6 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

b) eine Gebühr gemäß § 6 Abschnitt II. Nr. 2

9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten ist für jedes Jahr, um dass das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der unter § 6 Nr. 3, 4, 6, 7 und 7.1 dieser Ordnung geltenden Gebühren zu entrichten. Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich. Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

**Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:**

1. für eine Erdbestattung:

a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 365,00€

b) bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr 540,00€

2. für eine Urnenbestattung 150,00€

**III. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung	32,00€
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	0,00€

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für die Anlage und Unterhaltung der Gemeinschaftsanlagen (Wege, Wasserstellen, Sanitärräume, Hecken, Elektroinstallationen etc.)**

Für ein Jahr-je Grabstelle	7,50€
----------------------------	-------

**V. Gebühr für die Benutzung der Kirche:**

1. Gebühr für die Benutzung der Kirche je Trauerfeier	90,00€
---	--------

**§ 7**

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 8  
Schlussvorschriften**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung und nach der öffentlichen Bekanntmachung mit Wirkung vom 01.02.2011 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.08.1977 mit allen danach öffentlich bekanntgegebenen Änderungen außer Kraft.